

# NEWSLETTER

## EDITORIAL

LIEBE LESERINNEN,  
LIEBE LESER!

Wir freuen uns, dass die erste Ausgabe unseres Newsletters so positiv aufgenommen wurde, und fühlen uns durch viele positive Rückmeldungen in unserem Vorhaben bestärkt, Sie auch in Zukunft über interessante Entwicklungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten zu informieren.

In unserer ersten Ausgabe haben wir Ihnen unsere neue Partnerin Petra Rindler vorgestellt. Heute dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir unser Team weiter verstärkt haben. Die bisher als Rechtsanwaltsanwärter für uns tätigen Kollegen Matthias Nödl und Christoph Henseler sind vor Kurzem in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen worden und sind nun ständige Substituten unserer Kanzleipartnerschaft.

Die Tätigkeitsschwerpunkte von Matthias Nödl sind insbesondere das Gesellschafts-, Stiftungs- und Vereinsrecht, Miet- und Wohnrecht, Franchising, Liegenschafts- und Immobilienrecht sowie Baurecht.

Die Tätigkeitsschwerpunkte von Christoph Henseler liegen vor allem im Liegenschafts- und Immobilienrecht, Verwaltungsrecht, Raumordnungs- und Baurecht sowie im gewerblichen Rechtsschutz und Immaterial-

güterrecht. Darüber hinaus ist er Spezialist für Europarecht.

Wir hoffen, dass wir auch in diesem Newsletter Themen behandeln, die für Sie interessant sind, und wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und einen erholsamen Sommer!

Hannes Pflaum

## INHALT

2 / 2007

**02**  
MIETRECHT  
OGH kippt weitere Klauseln

**03**  
NEUE HAFTUNG FÜR  
UMWELTSCHÄDEN

**04**  
WARN- UND AUF-  
KLÄRUNGSPFLICHT  
Besonders umfassend bei neuen  
Methoden und Werkstoffen

**05**  
§ 8 ABS 3 UGB UND  
DIE BAU-ARGE

**06**  
ENTSCHÄRFUNG DER  
MÄNGELRÜGE  
JEDOCH AUSDEHNUNG  
AUF TAUSCH- UND  
WERKVERTRÄGE

**07**  
IMPRESSUM

## MIETRECHT

### OGH KIPPT WEITERE KLAUSELN

In unserem Newsletter 1/2007 haben wir über das Aufsehen erregende Urteil des Obersten Gerichtshofes berichtet, mit dem 39 Mietvertragsklauseln für ungültig erklärt wurden und eine weitere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu Mietverträgen angekündigt. Die nunmehr ergangene Entscheidung des 1. Senats des Obersten Gerichtshofes folgte nun für den Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes bei einem von der Fachgruppe Wien der Immobilien-treuhänder – Innung eingesetzten Vertragsformular der Entscheidung des 7. Senates. Die Entscheidung betrifft sämtliche Altbauten sowie den geförderten Wohnbau ab 1953 – und damit nicht zuletzt die Stadt Wien mit ihren Gemeindewohnungen.

Der Oberste Gerichtshof hat auch bei der folgenden Klausel erkannt, dass damit das Gewährleistungsrecht des Mieters unterlaufen wird:

*"Der Mieter hat den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen und Geräte, wie im Besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen sowie Gas- und Elektrogeräte und Öfen, zu warten und insoweit instand zu halten und zu erneuern (insbesondere auch die Erneuerung von Warmwasser-/Heizgeräten und dgl.), als es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Die Wartungs- und Instandhaltungspflicht erstreckt sich auch auf vorhandene Antennenanlagen."*

Bei Verbrauchergeschäften – bei ihnen steht auf der einen Seite ein Vermieter von mehr als fünf Objekten, auf der anderen Seite ein Privater – dürfen aufgrund von § 9 Abs. 1 KSchG gesetzliche Gewährleistungsansprüche nicht im Voraus ausgeschlossen werden. Durch die Festlegung der generellen Erhaltungspflicht des Mieters werden



aber implizit dessen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Mietverträge, die Private miteinander abschließen, sind vom Urteil nicht betroffen. Auch für diese Mietverträge gilt aber seit 1.10.2006 die ausdrückliche Regelung des § 10 MRG, wonach die Erneuerung einer bei Beginn des Mietverhältnisses vorhandenen, aber schadhaft gewordenen Heiztherme oder eines Warmwasserboilers vom Mieter bezahlt wird und er die Kosten beim Auszug teilweise ersetzt bekommt.

■ Manfred Wiener



## NEUE HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN



betriebseinrede und des Entwicklungsrisikos ging die Regierungsvorlage vom Begutachtungsentwurf ab.

Natürliche und juristische Personen, die durch einen Umweltschaden in ihren Rechten verletzt werden (können) und anerkannte Umweltorganisationen haben ein Recht auf eine Umweltbeschwerde. Sie können Sachverhalte anzeigen und Informationen über Vermeidungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erhalten.

Gespannt blickt die Wirtschaft derzeit auf die Umsetzung der "Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden" in Österreich.

Die Richtlinie wäre bereits bis zum 30.4.2007 in österreichisches Recht umzusetzen gewesen. Seit Mai 2007 liegt eine Regierungsvorlage für ein Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) vor. Bedingt durch die föderale Struktur Österreichs wird es daneben auch noch Landes-Umwelthaftungsgesetze geben, die sich aber wohl am B-UHG anlehnen werden.

Ziel der Richtlinie ist die Einführung eines Haftungsrahmens für erhebliche Schädigungen des Bodens, der Gewässer und der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume (Biodiversität), welche durch konkret beschriebene berufliche Tätigkeiten verursacht werden.

Der Begriff "Umweltschäden" umfasst nach dem B-UHG Schäden an den geschützten Gütern Boden und Gewässer. Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen werden aufgrund der Naturschutzkompetenz der Bundesländer landesgesetzlich zu regeln sein.

Das B-UHG regelt die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit eines Betreibers, die Schadenersatzregelungen des bürgerlichen Rechtes bleiben davon unberührt. Anhang 1 des B-UHG listet jene Tätigkeiten auf, die der Gefährdungshaftung unterliegen sollen.

Das neue Gesetz ordnet an, dass ein Betreiber für Umweltschäden haftet, die er verursacht – und zwar unabhängig davon ob er schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Nach § 8 B-UHG muss der Betreiber sämtliche Kosten der gesetzlich angeordneten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten tragen. Für Betreiber ergeben sich künftig Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten.

Das Thema Umwelthaftung steht naturgemäß im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie; das Lobbying der Interessenverbände fand bereits in der Richtlinie ihren Niederschlag; es wurden den Mitgliedsstaaten auch erhebliche Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung in nationales Recht eröffnet. In der Regierungsvorlage wurde diese Flexibilität im Interesse der heimischen Wirtschaft ausgenutzt.

So ist z.B. der Betreiber bei einem nicht schuldhaften Verhalten haftungsbefreit, wenn die Schadensursache nach Art und Umfang durch eine damals vorliegende behördliche Bewilligung gedeckt ist und trotz Einhaltung aller behördlichen Bedingungen und Auflagen ausgelöst wurde (sogenannte "permit defense"). Eine weitere Ausnahme besteht in Fällen, wo die Schadensursache zum Zeitpunkt der Verursachung nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde (Berücksichtigung des Entwicklungsrisikos).

Mit der Berücksichtigung der Normal-

Im Unterschied zu früheren Vorschlägen des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes wurde ein (auch von der Rechtsanwaltschaft kritizierter) Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter von Kapitalgesellschaften aufgegeben und die verpflichtende Deckungsvorsorge zur Abdeckung allfälliger Vermeidungs- und Sanierungskosten durch eine allgemeine Risikovorsorge ersetzt.

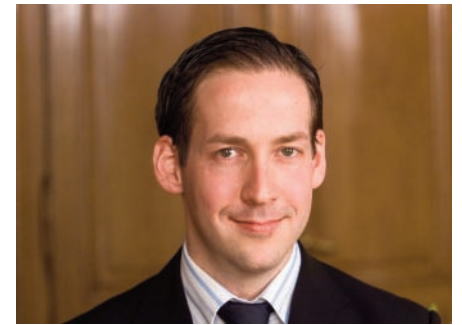
Wesentlich ist, dass das B-UHG nach dem derzeitigen Stand nicht auf Schäden anzuwenden sein wird, die vor seinem Inkrafttreten verursacht wurden oder deren Verursachung mehr als 30 Jahre zurückliegt. "Altfälle" unterliegen weiterhin ausschließlich den bislang geltenden Regelungen (z.B. Wasserrechtsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Forstgesetz).

Das Umwelthaftungsgesetz wird allerdings nach neuesten Informationen nicht wie geplant noch vor der Sommerpause im Parlament verabschiedet werden.

Obwohl die Regierungsvorlage bereits im Ministerrat beschlossen wurde, haben sich die Umweltsprecher von SPÖ und ÖVP geeinigt, das Gesetz vorerst nicht dem Umweltausschuss des Parlamentes zuzuleiten, weil die "Vorstellungen zu weit auseinander" liegen. ■

Manfred Wiener

## WARN- UND AUFKLÄRUNGSPFLICHT BESONDERS UMFASSEND BEI NEUEN METHODEN UND WERKSTOFFEN



In der Entscheidung 9 Ob 98/06m vom 20.12.2006 hat sich der OGH mit der Warn- und Aufklärungspflicht eines planenden Baumeisters bei der Anwendung neuer Konstruktionsmethoden bzw. bei der Verwendung neuer Werkstoffe befasst. Ein Baumeister hatte die Gesamtplanung einer Reihenhausanlage übernommen und dem Werkbesteller dabei – im Vertrauen auf die Richtigkeit der Herstellerangaben – die Ausführung eines "Thermodaches" empfohlen.

Dabei handelt es sich um eine besondere Dachkonstruktion, bei der laut Herstellerangaben das von der ÖNORM verlangte Unterdach über einem ausgebauten Dachgeschoss funktionell von Thermodach-Elementen übernommen wird. Im konkreten Fall konnten diese Elemente jedoch aufgrund der vor Ort vorherrschenden klimatischen Bedingungen die genannte Funktion nicht einwandfrei erfüllen.

Der OGH hat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass der Baumeister für die Nachteile haftet, die dem Werkbesteller durch die vorgeschlagene Ausführung der Dachkonstruktion entstanden sind bzw. entstehen; es sei denn es gelingt ihm der Beweis, dass sich der Werkbesteller auch bei einer ausreichenden Information über die möglicherweise mangelnde Eignung der vorgeschlagenen Dachkonstruktion für diese Aus-

führungsart entschieden hätte.

Der OGH begründet dies unter anderem mit der Verletzung der Warn- und Aufklärungspflicht durch den planenden Baumeister und hält dazu zusammengefasst folgendes fest:

**HAT DER AUFTRAGNEHMER NOCH KEINE EIGENEN ERFAHRUNGEN MIT DEM NEUEN PRODUKT, HAT ER DEN BAUHERRN DARAUF HINZUWEISEN**

Hat der Baumeister das mit der besonderen Dachkonstruktion verbundene Risiko, das in den Produktbeschreibungen des Herstellers geäußert wurde, mangels eigener Erfahrungen und Kenntnisse nicht erkannt und bei Anlegung durchschnittlicher und typischer Fähigkeiten eines planenden Baumeisters auch nicht erkennen müssen, hätte er den Werkbesteller zumindest darüber aufklären müssen, dass er keine eigenen Erfahrungen mit der vorgeschlagenen Ausführungsart hat und über deren Eignung nur das wiedergeben kann, was er vom Hersteller erfahren hat. Ein solcher Hinweis wäre erforderlich gewesen, weil nur auf diese Weise dem Werkbesteller mit hinreichender Deutlichkeit vor Augen geführt werden kann, dass er sich hier auf ein Produkt bzw. eine Ausführungsart einlassen soll, deren Eignung der Baumeister selbst nicht mit Sicherheit



beurteilen kann (vgl. *ecolex* 2007/106, OGH 20.12.2006, 9 Ob 98/06 m).

Diese OGH-Entscheidung verdeutlicht, dass einen Werkunternehmer – etwa einen Baumeister oder Ziviltechniker – gegenüber dem Werkbesteller insbesondere dann umfassende Warn- und Aufklärungspflichten treffen, wenn mit dem Werkbesteller die Anwendung neuer Konstruktionsmethoden oder die Verwendung neuer Werkstoffe vereinbart wird. Willigt der Werkbesteller in die Anwendung einer neuen Konstruktionsmethode bzw. in die Verwendung eines neuen Werkstoffes ein, so soll der Werkbesteller nicht ohne weiters mit den damit verbundenen Risiken belastet werden. Eine solche Einwilligung wirkt jedoch nur dann entlastend, wenn der Werkunternehmer den Werkbesteller zuvor umfassend über die damit verbundenen Risiken aufgeklärt hat.

Hat der Werkunternehmer keine eigenen Erfahrungen oder Kenntnisse über die vorgeschlagene Konstruktionsmethode bzw. den gewählten Werkstoff, so hat er den Werkbesteller zumindest über diesen Umstand zu informieren und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass er über die Eignung der Konstruktionsmethode bzw. des Werkstoffes nur das wiedergeben kann, was er aus bestimmten Quellen, z.B. vom Hersteller oder einem sachverständigen Dritten, dazu erfahren hat. Diese umfassende Aufklärung soll sicherstellen, dass der Werkbesteller die mit der vorgeschlagenen Konstruktionsmethode bzw. dem gewählten Werkstoff verbundenen Risiken abwägen und sich in Kenntnis der Risiken für oder gegen die Konstruktionsmethode bzw. den Werkstoff entscheiden kann. Hat sich

der Werkbesteller trotz umfassender Aufklärung durch den Werkunternehmer für die Konstruktionsmethode bzw. für den Werkstoff entschieden, hat der Werkbesteller die damit verbundenen Risiken selbst zu tragen.

#### BEWEISLAST LIEGT BEIM AUF- TRAGNEHMER

Unterlässt der Werkunternehmer jedoch eine entsprechende Aufklärung und kann er (im Prozess) nicht beweisen, dass sich der Werkbesteller auch bei umfassender Aufklärung für die vereinbarte Konstruktionsmethode bzw. den gewählten Werkstoff entschieden hätte, hat der Werkunternehmer für jene Schäden des Werkbestellers einzustehen, die diesem durch die vereinbarte Konstruktionsmethode bzw.

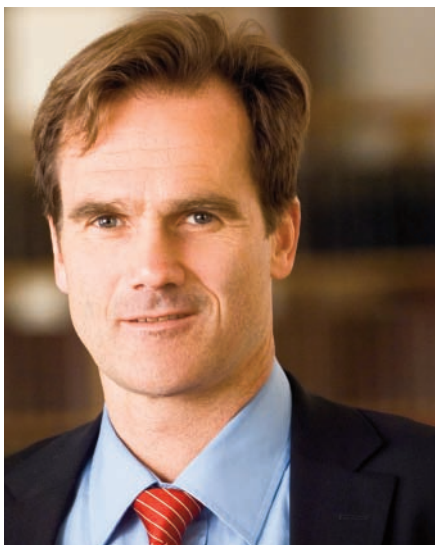
den gewählten Baustoff entstanden sind (vgl. *ecolex* 2007/106, OGH 20.12.2006, 9 Ob 98/06 m; vgl. OGH SV 4a/1984, 19f; WBI 1987, 120f). ■

Matthias Nödl

Petra Rindler

---

## § 8 ABS 3 UGB UND DIE BAU-ARGE PFLICHT ZUR EINTRAGUNG IN DAS FIRMENBUCH?



Gemäß § 8 Abs 3 des mit 1. Jänner 2007 in Kraft getretenen Unternehmensgesetzbuches (UGB) müssen in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen bei Überschreitung eines Umsatzerlöses von € 400.000,- pro Geschäftsjahr als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Firmenbuch eingetragen werden.

Dies stellt insofern eine bedeutende

Neuerung dar, als Gesellschaften bürgerlichen Rechts (ARGE, GesBR) bisher mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht in das Firmenbuch einzutragen waren. Auch nach der neuen Rechtslage erfolgt die Eintragung in der Tat nicht als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 1175 ff ABGB), sondern eben als offene Gesellschaft oder als Kommanditgesellschaft, wobei die Gesellschafter zwischen diesen beiden Gesellschaftsformen wählen können.

Von der neuen Eintragungspflicht bestehen aber drei wichtige Ausnahmen:

Zunächst sind alle Unternehmen ausgenommen, die den Schwellenwert des § 189 Abs 1 Z 2 UGB (€ 400.000,- Umsatzerlöse im Geschäftsjahr) nicht überschreiten.

Weiters gilt die Eintragungspflicht nicht für Angehörige der freien Berufe (§ 4 Abs 2 UGB). Somit sind z.B. Ziviltechniker ebenso wie Rechtsanwälte von der Bestimmung ausgenommen. Sie können ihr Unternehmen weiterhin in Form von Arbeitsgemeinschaften füh-

ren, ohne der Eintragungspflicht des § 8 Abs 3 UGB zu unterliegen, sofern sie sich nicht durch Eintragung in das Firmenbuch freiwillig dem ersten Buch des UGB unterstellen (§ 4 Abs 2 2. Satz UGB).

Aber auch Arbeitsgemeinschaften von Bauunternehmern (z.B. Baumeister), die über den Umfang eines Kleingewerbes (maximal € 400.000,- Jahresumsatz, s. oben) hinausgehen, unterliegen nur dann der Eintragungspflicht, wenn sie zum Zwecke einer dauerhaften, nachhaltigen Zusammenarbeit gegründet wurden. Besteht der Unternehmenszweck jedoch nur der Realisierung eines einzigen, abgeschlossenen Projekts, dann liegt keine nachhaltige Zusammenarbeit und damit auch kein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 2 UGB vor. Bei – in der Baubranche üblichen – Großprojekten, die oft nur mit hohem finanziellen Einsatz in mehrjähriger Bauzeit zu realisieren sind, empfiehlt es sich daher, nachvollziehbar zu dokumentieren, dass ein abgeschlossenes Projekt (und keine nachhaltige Zusammenarbeit) vorliegt. ■

Peter Karlberger

## ENTSCHÄRFUNG DER MÄNGELRÜGE JEDOCH AUSDEHNUNG AUF TAUSCH- UND WERKVERTRÄGE



Die zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Reform des Handelsrechts hat viele Begriffe und gesetzliche Bestimmungen modifiziert und erweitert. Das "Sonderprivatrecht der Kaufleute" ist durch das "Sonderprivatrecht der Unternehmer" ersetzt worden. Die verwirrende Vielfalt der einzelnen Kaufmanns-Begriffe gibt es nicht mehr. An ihre Stelle sind einfacher konzipierte Begriffsbestimmungen für Unternehmer getreten. Für Unternehmer im Sinne der §§ 1-3 UGB sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts (die privatwirtschaftlich agieren) gelten künftig unter anderem entschärfte Rügeobligationen.

Bislang hat ein Kaufmann, der eine mangelhafte Ware von einem anderen Kaufmann gekauft hat (beiderseitiges Handelsgeschäft), bei nicht rechtzeitiger, d.h. nicht umgehender Rüge des Mangels, nicht nur seine Gewährleistungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Ersatz von Mangel- und Mangelgeschäden verloren.

### ERWEITERTER ANWENDUNGSBEREICH

Die Neufassung des § 377 UGB, der auf unternehmensbezogene Geschäfte anzu-

wenden ist, welche ab dem 1.1.2007 geschlossen werden, dehnt einerseits den Anwendungsbereich neben beidseitigen unternehmensbezogenen Kaufgeschäften und Werklieferungsverträgen auch auf beidseitige unternehmensbezogene Tausch- und Werkverträge, die körperliche bewegliche Sachen betreffen, aus (§ 381 UGB).

### RÜGE INNERHALB ANGEMESSENER FRIST

Andererseits bringt sie gewisse Erleichterungen für den Erwerber bei der Erhebung der Mängelrüge. So muss der Erwerber die Sache nicht mehr unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel untersuchen, sondern so rechtzeitig, dass ihm eine Mängelrüge binnen angemessener Frist möglich ist. Die Angemessenheit der Frist wird im Gesetz nicht näher definiert, doch wird in Anlehnung an das UN-Kaufrecht und die diesbezügliche obergerichtliche Rechtsprechung eine Frist von etwa 14 Tagen als angemessen erachtet. Man wird bei der Beurteilung der Angemessenheit der Frist die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles sowie Unternehmerspezifika (wie beispielsweise Unternehmensgröße, unternehmerische Erfahrung etc.) zu berück-



sichtigen haben. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge aus (§ 377 Abs 4 UGB), auch wenn die Anzeige in der Folge dem Veräußerer nicht zugeht bzw. verloren geht. Der Veräußerer trägt also das Verspätungs- und Verlustrisiko.

### KEIN VERWIRKEN VON ANSPRÜCHEN FÜR MANGELFOLGESCHÄDEN

Auch in Zukunft verliert der Erwerber bei nicht rechtzeitiger Mängelrüge seine Ansprüche auf Gewährleistung und Ersatz des Schadens, der im Mangel selbst besteht (Mangelschaden), sowie Ansprüche auf Geltendmachung des



Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache, doch kann er bei Unterlassen der rechtzeitigen Mängelrüge den Ersatz sonstige Schäden, die durch den Mangel entstehen (Mangelfolgeschäden und Ansprüche aus Delikt), vom Veräußerer fordern, wenn diesen ein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstillstandskosten). Zeigen sich Mängel trotz gehöriger Untersuchung nach der Ablieferung erst später, dann hat der Erwerber innerhalb angemessener Frist die Mängelrüge zu erstatten, widrigenfalls er wiederum seiner zuvor beschriebenen Ansprüche verlustig geht. Mit anderen Worten, der Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden ist selbst bei Unterlassen einer rechtzeitigen Mängelrüge nach der neuen Rechtslage nicht mehr verwirkt. Vertragliche Schadenersatzansprüche, wie zB Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch § 377 UGB nicht berührt.

Die Folgen der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge treten aber dann nicht ein, wenn der Veräußerer den Mangel vorsätzlich oder zumindest grob fahrläs-

sig verursacht oder aber verschwiegen hat (§ 377 Abs 5 UGB). Sind die Abweichungen der gelieferten Ware von der ursprünglich bedungenen Ware so offensichtlich, dass der Veräußerer nicht mit einer Genehmigung des Erwerbers rechnen kann, besteht keine Rügeobliegenheit (§ 378 UGB).

Die Entschärfung der Frist für die Erhebung der Mängelrüge ist im Hinblick auf die Tatsache, dass nunmehr jeder Unternehmer, unabhängig von seiner Größe, Protokollierung im Firmenbuch oder Geschäftserfahrung beim beiderseitigen unternehmensbezogenen Geschäft eine Mängelrüge erstatten muss, nachvollziehbar und sachgerecht. Auf die Ausweitung der Rügeobliegenheit auf Tausch- und Werkverträge, die körperliche bewegliche Sachen betreffen, muss in Hinkunft besonders geachtet werden, um nicht einen Anspruchsverlust zu erleiden.■

Wilfried Opetnik  
Stefan Wrbka

## I M P R E S S U M

Herausgeber,  
Medieninhaber und Verleger:  
PFLAUM KARLBERGER  
WIENER OPETNIK  
Rechtsanwälte

Für den Inhalt verantwortlich:  
Petra Rindler

Fotos: Roland Unger

Gestaltung: screenagers GmbH

Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.

PFLAUM KARLBERGER  
WIENER OPETNIK  
Rechtsanwälte

Nibelungengasse 1, 1010 Wien  
Telefon (+43-1) 587 63 68  
Telefax (+43-1) 586 78 08  
eMail [pkp@pkp-law.at](mailto:pkp@pkp-law.at)  
UID-Nummer ATU10519401